

Dritter Abschnitt.

Grundkapital der Bank. Aktien. Aktionäre.

Grundkapital.

§. 5.

Das Grundkapital der Bank ist auf Vier Millionen Thaler Courant festgesetzt und wird in 20,000 Stück — au porteur lautenden — Aktien zu dem Nominalbetrage von je 200 Thalern vertheilt.

Vier von sollen zur Begründung des Unternehmens zunächst 10,000 Stück ausgegeben, die andere Hälfte aber bei erweitertem Geschäftsbetriebe und dadurch gesteigertem Bedarfe baarer Fonds nach vorgängigem Beschlusse der Generalversammlung resp. erfolgter Zustimmung der Staatsregierung emittirt werden.

§. 6.

Der Staatsregierung steht das Recht zu, sich an dem obengedachten Aktienkapitale mit einer Summe von 500,000 Thlr. — zu betheiligen, und es sind ihr, falls sie dasselbe ausüben zu wollen erklärt, 2500 Stück Aktien bei der ersten Emission *al pari* zu überlassen.

Will sie von diesem Rechte bei der ersten Emission keinen Gebrauch machen, so bleibt ihr vorbehalten, dasselbe bei der zweiten Emission geltend zu machen.

Jedenfalls wird diejenige Aktienzahl, welche sie in Anspruch nimmt, auf die zweite Hälfte des Aktienkapitals gerechnet, ohne daß es hierzu eines Beschlusses der Generalversammlung bedarf.

§. 7.

Der von der Staatsregierung bezeichnete Konzeßionär der Bank hat das Recht, sowohl von den 10,000 Aktien der ersten Emission eine Summe von 2500 Stück Aktien, als von der zweiten Hälfte des Aktienkapitals eine gleiche von 2500 Stück Aktien für sich zu beanspruchen und sind ihm diese zu dem Nominalwerthe zu überlassen.

§. 8.

Bei der zu emittirenden zweiten Hälfte des Aktienkapitals sind vorzugsweise die Inhaber der Aktien erster Emission dergestalt zu berücksichtigen, daß die noch vorhandene Zahl derselben innerhalb einer, befuße der Erklärung wegen ihrer Abnahme festzusetzenden Präklusivfrist *pro rata* an diese abgegeben werden soll.